



Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	20.02.2025	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtrat

06.02.2025
20.02.2025

Betreff

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage in Seifhennersdorf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, unter Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Besucherprognose und des Anlassbezuges, die beiliegende Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss:

Sitzung am: 06.02.2025

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: 7 + 1	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 7 + 1	einstimmig: X	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat:

Sitzung am: 20.02.2025

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Seit 2008 wird für die Stadt Seiffhennersdorf eine Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage beschlossen. Die Regelung hat sich für die an den genannten Märkten teilnehmenden Geschäften in Seiffhennersdorf bewährt. Es wird vorgeschlagen die Sonntage des Weihnachtsmarktes und des Naturmarktes Leineweberwochenende verkaufsoffen zu ermöglichen. Nach Händlerinformation in „Gretels Markt“ wird am Pilzwochenende, wegen zu geringer Nachfrage, die Geschäftsöffnung nicht mehr vorgehen. Nach Beratung im Hauptausschuss soll dennoch dieser Sonntag in der VO enthalten bleiben.

§ 8 Verkaufsoffene Sonntage

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs.2, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

(2) Über Absatz 1 hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Gestattung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

(3) Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind von der Freigabe nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S.338, 340), in der jeweils geltenden Fassung, fällt.

Nach Hinweisen des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom August 2022, ist es infolge mehrerer Rechtsprechungen des BVerfG und Sächsischen OVG zu Sonntagsöffnungen erforderlich, eine Prognose über zu erwartende Besucherströme und den Nachweis des besonderen Anlasses zu treffen. Diese Auswertungen sind als Anlage beigefügt. Im Ergebnis sind für Seiffhennersdorf keine Umsatzinteressen der örtlichen Gewerbetreibenden über den Sonntagsschutz gestellt. Durch die 3 Anlässe – Natur- und Weihnachtsmarkt – werden nachweislich mehr Kunden generiert und zwar in Folge dieser von der Stadt veranstalteten touristischen Märkte.

Die rechtlichen Ausführungen (28 Seiten) des SMWAV können auf Anforderung per Mail zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

Verordnung der Stadt Seiffhennersdorf über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage im Jahr 2025
Auswertung des Anlassbezuges und Besucherprognose

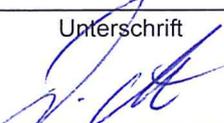
Finanzielle Auswirkungen?

1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	nein
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
Landesmittel	€
Landeskreismittel	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
10.02.2025		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit